LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

12.04.2021
Drucksache 7/7536

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landarztgesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7176**

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 13.04.2021)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 7/7176	Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Gesetz zur Änderung des Landarztgesetzes Sachsen-Anhalt.	**Gesetz zur Änderung des Landarztgesetzes Sachsen-Anhalt.**
§ 1	**§ 1**
Das Landarztgesetz Sachsen-Anhalt vom 29. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 914) wird wie folgt geändert:	Das Landarztgesetz Sachsen-Anhalt vom 29. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 914) wird wie folgt geändert:
1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz zur Sicherstellung der haus- und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Land- und Amtsarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAAG LSA)“.	1. unverändert
2. § 1 erhält folgende Fassung: „§ 1 Zweck des Gesetzes Dieses Gesetz dient 1. der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten Gebieten eines Zulassungsbezirks, in drohend unter-	2. unverändert

versorgten Gebieten eines Zulassungsbezirks und in Planungsbereichen mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, und

2. der Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Vorabquoten

(1) Zur Erreichung des Gesetzeszwecks werden von den jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätzen für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

1. mindestens zu 5 v. H. für die Sicherstellung der in § 1 Nr. 1 genannten medizinischen Versorgung (Landarztquote) und

2. höchstens zu 2,8 v. H. für die Sicherstellung der in § 1 Nr. 2 genannten medizinischen Versorgung im Öffentlichen Gesundheitsdienst, mindestens jedoch ein Studienplatz, (Amtsarztquote)

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Vorabquoten

(1) unverändert

im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. LSA S. 334, 337, 1004) vorbehalten.	
(2) Die Höhe der Landarztquote und die Höhe der Amtsarztquote werden in der Verordnung nach § 8 festgelegt.	(2) Die Höhe der Landarztquote und die Höhe der Amtsarztquote werden in der Verordnung nach § 8 festgelegt.**“**
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bewerberinnen und Bewerber können für die Landarztquote beginnend ab dem Wintersemester 2021/2022 und für die Amtsarztquote beginnend ab dem Wintersemester 2022/2023 zugelassen werden, wenn sie	„(1) Bewerberinnen und Bewerber können für die Landarztquote beginnend ab dem Wintersemester 2021/2022 und für die Amtsarztquote beginnend ab dem Wintersemester 2022/2023 zugelassen werden, wenn sie
1. ihre Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit oder ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 5 Abs. 2 gegenüber der zuständigen Stelle nach § 6 Abs. 1 nachweisen und	1. unverändert
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichten,	2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichten,
a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zu absolvieren, die	a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zu absolvieren, die

aa) nach § 73 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397, 2410), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung oder

bb) zur Ausübung der Tätigkeit als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

berechtigt, wobei die Weiterbildungen in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden sollen, und

b) nach Abschluss der jeweiligen Weiterbildung

aa) eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereichen auszuüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, oder

bb) eine ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und

aa) nach § 73 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel **9** des Gesetzes vom 18. **Januar** 202**1** (BGBI. I S. 2__, **30**), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung oder

bb) unverändert

berechtigt, wobei die Weiterbildungen in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden sollen, und

b) nach Abschluss der jeweiligen Weiterbildung

aa) unverändert

bb) eine ärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für

für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen festgestellt wurde.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Besonderer öffentlicher Bedarf

Ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne dieses Gesetzes besteht

1. für die Landarztquote in den Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, und

2. für die Amtsarztquote in den Landkreisen oder kreisfreien Städten, für die das für ambulante medizinische Versorgung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 **Satz 1** Nr. 2 zum Zeitpunkt der Anerkennung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen festgestellt wurde.“

5. unverändert

Das Nähere wird in der Verordnung nach § 8 geregelt.“	
6. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarzt“ die Wörter „oder als Ärztin oder Arzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst“ eingefügt.	6. unverändert
7. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	7. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird die Angabe „zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBI. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBL. LSA S. 31),“ durch die Wörter „der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt“ ersetzt.	a) In Nummer 1 wird die Angabe „zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBI. LSA S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVB**I**. LSA S. 31),“ durch die Wörter „der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
b) In Nummer 2 werden die Wörter „in welchem die Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit geprüft wird“ durch die Wörter „wobei die Besonderheiten der späteren Tätigkeit berücksichtigt werden“ ersetzt.	b) unverändert
8. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Studienplatzes“ durch die Wörter „der Studienplätze“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 8 wird wie folgt geändert:	9. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	a) unverändert

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:	b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. die Höhe der Landarztquote und die Höhe der Amtsarztquote nach § 1a Abs. 1,	„6. unverändert
7. die Einzelheiten zur Bestimmung der Gebiete des besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 3 Nr. 2.“	7. die Einzelheiten zur Bestimmung der Gebiete des besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 3 **Satz 1** Nr. 2.“
10. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.	10. unverändert
11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:	11. unverändert
„§ 9a Einschränkung von Grundrechten	
Durch § 7 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“	
§ 2	**§ 2**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert